

## Abnahmevergütung der Rücklieferenergie ab 2026

### Vergütung

Die Vergütung der abgenommenen Energie von PV-Anlagen durch die EW Schmerikon AG (EWS AG) basiert auf Art. 15 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0).

### Festlegung Minimalvergütung

Das Bundesamt für Energie kommuniziert vierteljährlich den gültigen Referenzmarktpreis. Liegt dieser über der Minimalvergütung der Rücklieferungsenergie, wird dieser vergütet, ansonsten kommt die Minimalvergütung zur Anwendung. Bei der Minimalvergütung ist entscheidend, ob bei der erzeugten Energie ein Eigenverbrauch vorliegt oder nicht.

### Tarifgruppen PV-Anlagen

| Anlageleistung | Eigenverbrauch     | Minimalvergütung 2026                                |
|----------------|--------------------|------------------------------------------------------|
| 30 kW          | ja                 | 6.0 Rp./kWh                                          |
| 30 - 150 kW    | nein               | 6.2 Rp./kWh                                          |
| 30 - 150 kW    | ja                 | 6.0 Rp./kWh für 30 kW<br>0.0 Rp./kWh für 31 - 150 kW |
| > 150 kW       | Referenzmarktpreis |                                                      |

Die Minimalvergütung einer Anlage mit z.B. einer Leistung von 90 kW, mit Eigenverbrauch liegt bei 2 Rp./ kWh.

Dies wird wie folgt berechnet:

$$(6 \text{ Rp./kWh} * 30 \text{ kW} + 0 \text{ Rp./kWh} * 60 \text{ kW}) / 90 \text{ kW} = 2 \text{ Rp./kWh}$$

### Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Reglemente der EWS AG und deren Anhänge. Wird eine zusätzliche Messstelle benötigt, gelten die Anschlussbedingungen und Preise für den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz der EWS AG.

### Anschluss und Einspeisung Energie

Die Anschlussbedingungen des Parallelbetriebes werden von der EWS AG festgelegt. Die in den Energieerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der EWS AG aufgenommen. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten reduziert oder eingestellt. Die Produzenten haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung des Produktionsausfalls. Als Rücklieferungsenergie gilt die den Eigenbedarf übersteigende Erzeugung.



### **KEV-Anlagen**

Anlagen, welche in die kostenlose Einspeisevergütung KEV aufgenommen sind, werden durch die Pronovo AG direkt entschädigt und haben somit keinen Anspruch auf eine Vergütung der EWS AG. Die Zählerablesung und die Datenübermittlung an die Pronovo AG erfolgen monatlich durch die EWS AG. Die Messungen erfolgen über separate Zähler.

### **Messeinrichtung**

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet. Die Kosten für die Auswechslung oder Anpassung der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Produzenten.

### **Zählerablesung und Verrechnung**

Es gelten die administrativen Regelungen der Bezugsgruppen der jeweiligen Spannungsebene. Die elektrische Energie (in kWh) wird in Abhängigkeit der installierten Leistung monatlich oder vierteljährlich vergütet.

### **Leistung**

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der EWS AG erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

- a) Der Eigenproduzent stellt der EWS AG die elektrische Energie seiner Erzeugungsanlagen zur Verfügung, soweit er sie nicht für seinen eigenen Bedarf benötigt. Der Eigenproduzent und die EWS AG vereinbaren Umfang und Fahrplan der während der Höchstbelastungszeit ins Netz einzuspeisenden verfügbaren elektrischen Energie.
- b) Die EWS AG stellt dem Eigenproduzenten die elektrische Energie zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemeinnetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Lieferbedingungen des Bezugsproduktes geliefert. Ausserdem ist die EWS AG für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

### **Abnahme von Herkunftsnachweisen (HKN) von PV-Produktionen**

Die EWS AG nimmt die Herkunftsnachweise (HKN) aus der Produktion von PV-Anlagen ab. Die Abnahme wird vertraglich geregelt, es gelten dazu die AGB der EWS AG.

| <b>Produktionsanlage</b> | <b>Vergütung</b> |
|--------------------------|------------------|
| PV-Anlage                | 1 Rp./kWh        |

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen der EWS AG. Die Bedingungen können unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden. Die aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

